

**VERKEHRSGESELLSCHAFT
HAMELN-PYRMONT MBH
(VHP)**

**Gemeinschaftstarif
Hameln-Pyrmont**

Tarifbestimmungen

(gültig ab 25. August 2022)

INHALTSVERZEICHNIS

A	Geltungsbereich	5
B	Grundsätze für das Lösen von Fahrausweisen im Zonen-System	6
1	Berechnung des Fahrpreises	6
2	Höhe des Fahrpreises	6
3	Abweichender Linienweg aus betrieblichen Gründen	7
4	Abweichender Linienweg einzelner Fahrten einer Linie	7
5	Geltungsbereiche der Fahrkarten	7
5.1	zeitlicher Geltungsbereich	7
5.2	räumlicher Geltungsbereich	8
6	Umsteigen	9
7	Aufzahlung weiterer Preisstufen	9
8	Fahrtunterbrechungen	10
9	Rück- und Rundfahrten	10
10	Vorzeigen von Fahrkarten	10
C	Fahrausweise für eine Fahrt bzw. einen Tag	
	Allgemeine Bestimmungen	11
C I	Busverkauf	
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	12
1	Einzelfahrschein	12
2	Weserbahn-Kombiticket (Tageskarte)	12
3	Niedersachsen-Ticket	12
C II	Verkauf in den Vorverkaufsstellen	
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	13
1	Weserbahn-Kombiticket (Tageskarte)	13
2	Niedersachsen-Ticket	13

D	Zeitkarten	14
D I	Zeitkarten für Jedermann	
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	14
1	Monatskarte für Jedermann	14
2	Öffi-Abo	14
D II	Zeitkarten für begrenzte Personenkreise	
	Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen	15
1	Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende	15
1.1	Fahrausweise und Berechtigte	15
1.2	Zeitkarten im freien Verkauf	16
2	SchülerJahresKarte (SJK) für Kostenträger	18
2.1	Fahrausweise und Berechtigte	18
3	SchülerJahresKarte (SJK) Abo	19
3.1	Fahrausweise und Berechtigte	19
E	Sonderfahrausweise	20
1	Westfalentarif	20
2	Fahrausweise der Deutschen Bahn AG (DB)	20
3	Fahrausweise der Niedersachsentarif GmbH (NITAG)	21
4	SommerFerienTicket	22
5	PyrmontCard	23
6	Gästekarte Bad Münden	23
F	Ermäßigungen und Freifahrtregelungen	24
1	Ermäßigungen	24
2	Beförderung von Schwerbehinderten	24
3	Beförderung von Tieren und Sachen	24
Anhang 1		
	Tarifzoneneinteilung	25
A)	Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont	25
B)	Tarifzonen außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont	25

Anhang 2

Das Öffi-Abo

Besondere Tarifbestimmungen

1	Öffi-Abo	26
2	Geltungsbereiche der Fahrkarten	26
3	Besondere Bestimmungen	26
4	Zuständigkeit	26
5	Antragstellung	27
6	Einziehungsauftrag	27
7	Mindestlaufzeit	27
8	Ausgabe der Fahrkarten	27
9	Kündigung durch den Kunden	28
10	Fristgemäße Abbuchung / Kündigung durch VHP	28
11	Kündigung bei wiederholter Nichtzahlung / Missbrauch	29
12	Aussetzung des Abonnements	29
13	Erstattung des Fahrpreises	30
14	Änderung der Bezugsangaben (Kontoverbindung, Namensänderung / Wohnungswechsel, Gültigkeitsbereich)	30
15	Verlust	30
16	Beschädigung von Wertmarken	30
17	Vertragsabschluss	31
18	Widerrufsrecht	31
19	Rücktritt vom Vertrag	31
20	Sonstige Tarifbestimmungen	31
21	Anerkennung der Tarifbestimmungen	31

Anhang 3

Das SchülerJahresKarte Abo (SJK Abo)

Besondere Tarifbestimmungen

1	Ausgabe und anspruchsberechtigte Personen	32
2	Geltungsbereich der Fahrkarten	33
3	Keine Übertragbarkeit	33
4	Zuständigkeit	33
5	Antragstellung	33
6	Einziehungsauftrag	34
7	Laufzeit	34
8	Ausgabe der Fahrkarten	34
9	Kündigung durch den Vertragspartner	34
10	Fristgemäße Abbuchung	35
11	Kündigung bei Missbrauch der Fahrkarte	35
12	Aussetzen des Abonnements	35
13	Erstattung des Fahrpreises	36
14	Änderung der Bezugsangaben (Kontoverbindung, Namensänderung / Wohnungswechsel)	36
15	Verlust	36
16	Beschädigung von Wertmarken	36
17	Vertragsabschluss	36
18	Widerrufsrecht	37
19	Rücktritt vom Vertrag	37
20	Sonstige Tarifbestimmungen	37
21	Anerkennung der Tarifbestimmungen	37

A Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen finden Anwendung:

- auf allen Linien der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH (VHP), jedoch:
 - auf den Linien 59 und 79 (Schüleronderlinien) keine Anerkennung von Jedermann-Fahrausweisen;
 - nicht bei Fahrten innerhalb des Landkreises Holzminden, hier gilt der Tarif für den Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (VSN-Tarif);

außerdem auf folgenden Linienabschnitten:

- Linie 700 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Bad Pyrmont, Löwensen und Bad Pyrmont, Hagen;
- Linie 732 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Bad Pyrmont, Bahnhof und Bad Pyrmont, Markt
- Linie 809 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Reinerbeck und Barntrop, nicht jedoch bei Fahrten innerhalb des Kreises Lippe, hier gilt der „Westfalentarif“;
- Linie 812 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Hess. Oldendorf und Rinteln, nicht jedoch bei Fahrten innerhalb des Landkreises Schaumburg, hier gilt der Gemeinschaftstarif der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS-Tarif);
- Linie 834 der Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH zwischen Groß Berkel und Bösingfeld, nicht jedoch bei Fahrten innerhalb des Kreises Lippe, hier gilt der „Westfalentarif“;
- Linie 522 der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB) zwischen Hameln, SZ Nord und Hagen, Ruhberg.
- Linie 524 der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB) zwischen Bad Pyrmont und Echternkamp.

B Grundsätze für das Lösen von Fahrausweisen im Zonen-System

1 Der Berechnung des Fahrpreises liegen zugrunde:

- die gültige Tarifzoneneinteilung (*siehe Anhang 1*) und
- die jeweils aktuelle Preistabelle.

2 Die Höhe des Fahrpreises (Preisstufe) wird wie folgt ermittelt:

- Preisstufe Nah: Fahrten innerhalb einer Tarifzone im Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anlage 1 A
- Preisstufe Fern: Fahrten in mehr als einer Tarifzone im Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anlage 1 A
- Preisstufe Umland West: Fahrten in einer oder mehr Tarifzone(n) innerhalb des Landkreis Hameln Pyrmont gemäß Anlage 1 A und der Tarifzone Umland West.
- Preisstufe Umland Süd/Ost: Fahrten in einer oder mehr Tarifzone(n) innerhalb des Landkreis Hameln Pyrmont gemäß Anlage 1 A und der Tarifzone Umland Süd/Ost.

Beispiele:

- Bei einer Fahrt von Hilligsfeld nach Klein Berkel wird nur die Tarifzone Hameln durchfahren. Es muss ein Fahrausweis Preisstufe Nah gelöst werden.
- Bei einer Fahrt von Kirchohsen nach Heyen wird nur die Tarifzone Emmerthal durchfahren, da der Ort Heyen als Ausnahmefall zu dieser Tarifzone gehört (*siehe Anhang 1*). Es muss ein Fahrausweis Preisstufe Nah gelöst werden.
- Bei einer Fahrt von Fischbeck nach Hameln werden die Tarifzonen Hess. Oldendorf und Hameln durchfahren. Hier wird ein Fahrausweis Preisstufe Fern benötigt.
- Bei einer Fahrt von Springe [Region Hannover] nach Bad Münder [Hameln- Pyrmont] werden die Tarifzonen Umland Süd/Ost und Bad Münder befahren. Es muss ein Fahrausweis Preisstufe Umland Süd/Ost gelöst werden.
- Bei einer Fahrt von Hameln nach Rinteln werden die Tarifzonen Hameln, Hess. Oldendorf [Hameln-Pyrmont] und Umland West [Schaumburg] durchfahren. Es muss ein Fahrausweis der Preisstufe Umland West gelöst werden.
- Bei einer Fahrt von Springe [Region Hannover] nach Schmarrie [Schaumburg] werden die Tarifzonen Bad Münder und Umland

Süd/Ost durchfahren. Auch hier ist ein Fahrausweis der Preisstufe Umland Süd/Ost erforderlich.

3 Abweichender Linienweg aus betrieblichen Gründen

Muss aus betrieblichen Gründen von der sonst üblichen Linienführung abgewichen werden (z.B. bei der Zusammenfassung mehrerer Linien zu einem Umlauf), wird nur der Fahrpreis erhoben, welcher der direkten Linienführung entspricht.

4 Abweichender Linienweg einzelner Fahrten einer Linie

Sieht der Fahrplan einer Linie bei einzelnen Fahrten Umwege über eine benachbarte Tarifzone vor, die bei anderen Fahrten dieser Linie nicht durchfahren wird, ist diese zusätzliche Tarifzone bei der Ermittlung der Preisstufe für diese (Umweg-) Fahrt nicht zu berücksichtigen.

5 Geltungsbereiche der Fahrkarten

Fahrkarten sind innerhalb folgender Geltungsbereiche gültig:

5.1 zeitlicher Geltungsbereich

Bei **Einzelfahrscheinen** der Preisstufen Nah und Fern beträgt die **maximale Gültigkeit** 120 Minuten, in den Preisstufen Umland West bzw. Umland Süd/Ost 180 Minuten. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Bus verlassen sein. Maßgeblich ist die auf dem Fahrschein aufgedruckte Zeit. Sollte eine Fahrt nach der aufgedruckten Zeit nicht beendet sein, hat der Fahrgast vor Ablauf dieser Zeit einen weiteren Fahrschein für die restliche Strecke zu lösen.

Befindet er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der gleichen Tarifzone wie das Fahrtziel, genügt die Preisstufe Nah. Maßgeblich ist die Fahrzeit lt. Fahrplan.

Weserbahn-Kombitickets gelten am gesamten Tag des aufgedruckten Datums bzw. am Tag der Entwertung. (*Zur Gültigkeit in den Zügen der Weserbahn siehe Abschnitt C II, Punkt 1.*)

Monatskarten Jedermann sowie Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende gelten ab dem gewünschten Tag für einen Monat bis einschließlich des auf der Karte aufgedruckten Tages.

SchülerJahresKarten für Kostenträger gelten ein ganzes Schuljahr an allen Tagen inklusive aller Ferien.

Öffi-Abo - und SchülerJahresKarten Abo - Fahrkarten gelten für den aufgedruckten Kalendermonat.

*(Die Gültigkeit von **DB/NITAG-Fahrkarten** und **SommerFerienTicket** sind im Abschnitt E vermerkt.)*

5.2 räumlicher Geltungsbereich

Bei Einzelfahrscheinen und Monatskarten umfasst der **räumliche Geltungsbereich** wahlweise:

- eine Tarifzone (Preisstufe Nah) innerhalb des Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anlage 1 A bzw.
- zwei oder mehr Tarifzonen innerhalb des Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anlage 1 A (Preisstufe Fern).
- zwei oder mehr Tarifzonen, davon eine außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont in der Tarifzone Umland West (Preisstufe Umland West)
- zwei oder mehr Tarifzonen, davon eine außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont in der Tarifzone Umland Süd/Ost (Preisstufe Umland Süd/Ost).

Beim Öffi-Abo umfasst der **räumliche Geltungsbereich** wahlweise:

- eine Tarifzone (Preisstufe Nah) innerhalb des Landkreis Hameln-Pyrmont bzw.
- alle Tarifzonen innerhalb des Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anlage 1 A (Preisstufe Fern) sowie die Tarifzone Umland West.

Für die Tarifzone Umland Süd/Ost wird kein Öffi-Abo angeboten.

Die **SchülerJahresKarte für Kostenträger** gilt auf den aufgedruckten Tarifzonen.

Die **SchülerJahresKarte Abo** gilt in allen Tarifzonen innerhalb des Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß Anlage 1 A (Preisstufe Fern).

Innerhalb der gewählten Tarifzone(n) können beliebig viele Fahrten unternommen werden.

Weserbahn-Kombitickets gelten im Bus von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss in der Preisstufe Fern innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont. *(Zur Gültigkeit in den Zügen der Weserbahn siehe Abschnitt C II, Punkt 1.)*

(Die Gültigkeit von **DB/NITAG-Fahrkarten** und **Ferienkarten** für Schüler ist im Abschnitt E vermerkt.)

6 Umsteigen

Innerhalb der Gültigkeitsdauer ist das Umsteigen beliebig oft erlaubt.

7 Aufzahlung weiterer Preisstufen

Die räumliche Gültigkeit von Öffi-Abos, Monatskarten Jedermann, Monatskarten für Schüler, Studenten und kann wie folgt erweitert werden:

- Von Preisstufe Nah auf Preisstufe Fern durch zusätzlichen Erwerb eines Einzelfahrscheins Preisstufe Nah
- Von Preisstufe Nah auf Preisstufe Umland West **oder** Preisstufe Umland Süd/Ost durch Erwerb eines Einzelfahrscheins Preisstufe Fern
- Von Preisstufe Fern auf Preisstufe Umland West **oder** Preisstufe Umland Süd/Ost durch Erwerb eines Einzelfahrscheins Preisstufe Nah
- Von Preisstufe Umland West auf Preisstufe Umland Süd/(Ost oder umgekehrt durch Erwerb eines Einzelfahrscheins Preisstufe Nah.

(Zu Regelungen der Aufzahlung bei Nutzung der Mitnahmeregelung siehe Abschnitt D I.)

Die Aufzahlung ist nur für jeweilige **Einzelfahrten** möglich.

Bei allen anderen Fahrkarten ist eine Aufzahlung nicht möglich. In diesen Fällen muss die gesamte Strecke bezahlt werden.

Beispiele:

- Ein Fahrgast hat eine Monatskarte für die Tarifzone Hameln. Für eine Fahrt von Hameln (Tarifzone Hameln) nach Aerzen (Tarifzone Aerzen) muss nur noch die fehlende Tarifzone Aerzen = 1 Tarifzone = Preisstufe Nah zusätzlich gelöst werden.
- Ein Fahrgast hat eine Monatskarte für die Tarifzonen Hameln und Bad Münden (Preisstufe Fern). Für eine Fahrt nach Springe (Tarifzone Umland Süd/Ost) benötigt er noch die fehlende Tarifzone Umland Süd/Ost = 1 Tarifzone = Preisstufe Nah.
- Einzelfahrscheine der Anschlussmobilität gelten nur innerhalb der jeweiligen Tarifzone, in der sich der Bahnhof befindet. Fahrgäste von/nach Aerzen (Bahnhof Hameln oder Bad

Pyrmont) sowie die Bereiche Salzhemmendorf / Hemmendorf / Lauenstein / Wallensen/ Thüste (Zugumstieg am Bahnhof Coppenbrügge) können beim Kauf der Bahnfahrkarte die „Regionale Anschlussmobilität“ zum Preis eines Einzelfahrscheins Preisstufe Nah zubuchen.

8 Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Fahrscheines zulässig.

9 Rück- und Rundfahrten sind bei Einzelfahrscheinen innerhalb der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Fahrscheines zulässig.

10 Vorzeigen von Fahrkarten

Fahrausweise sind beim Betreten des Busses dem Fahrpersonal sowie auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Benutzung von persönlichen Fahrkarten (Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende) ist auf Verlangen die Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen. Bei der SchülerJahresKarte Abo ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr auf Verlangen ein Lichtbildausweis vorzuzeigen.

C Fahrausweise für eine Fahrt bzw. einen Tag

Allgemeine Bestimmungen

- 1** Einzelfahrscheine, Weserbahn-Kombitickets und Niedersachsen-Tickets aus dem Fahrausweisdrucker sind bereits entwertet.
- 2** Einzelfahrscheine und Weserbahn-Kombitickets, die vom Block verkauft werden (Notfahrscheine), sind nur mit einem Entwertungsvermerk des Fahrpersonals gültig. Der Fahrausweis ist dem Fahrer unaufgefordert vorzulegen.
- 3** Einzelfahrscheine, Weserbahn-Kombitickets und Niedersachsen-Tickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- 4** **Kinder** bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (vor dem 15. Geburtstag) erhalten Fahrausweise **zum ermäßigten Fahrpreis**. Die **Beförderung von bis zu 5 Kindern unter 6 Jahren** in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigem Fahrausweis ist frei.

C I Busverkauf

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Bei folgenden Fahrausweisarten ist der Geltungsbereich zu beachten (*siehe B 5*):

1 Einzelfahrschein (einfacher Fahrpreis)

Erhältlich bei Fahrtantritt zum Normalpreis für Erwachsene und zum ermäßigten Preis für Kinder (*siehe C 4*).

2 Weserbahn-Kombiticket (Tageskarte)

Erhältlich in den Bussen bei Fahrtantritt zum aktuellen Tag:

- für 1 Person
- für (bis zu) 5 Personen

Gültig in den Bussen für beliebig viele Fahrten innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont.

In den Zügen der Weserbahn gültig Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr, am Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig zwischen Elze und Rinteln.

3 Niedersachsen-Ticket

Erhältlich in den Bussen bei Fahrtantritt zum aktuellen Tag:

- für 1 Person
- für 2 Personen
- für 3 Personen
- für 4 Personen
- für 5 Personen

Gültig in den Bussen für alle Fahrten im Landkreis Hameln-Pyrmont und in alle angrenzenden Verkehrsgebiete; insofern das Niedersachsenticket dort auch gültig ist, am auf der Fahrkarte aufgedruckten Tag. Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember und in den niedersächsischen Sommerferien ganztägig.

C II Verkauf in den Vorverkaufsstellen

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Bei den folgenden Fahrausweisarten sind die Geltungsbereiche zu beachten (*siehe B 5*):

1 Weserbahn-Kombiticket (Tageskarte)

Erhältlich im Öffi-Reisezentrum und in den Vorverkaufsstellen sowie aus den Fahrausweisautomaten der Start Niedersachsen Mitte:

- für 1 Person
- für (bis zu) 5 Personen

Der Vorverkauf ist bis zu 2 Wochen im Voraus möglich.

Gültig in den Bussen für beliebig viele Fahrten innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont.

In den Zügen der Weserbahn gültig Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr, am Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig zwischen Elze und Rinteln.

2 Niedersachsen-Ticket

Erhältlich im Öffi-Reisezentrum und in den Vorverkaufsstellen

- für 1 Person
- für 2 Personen
- für 3 Personen
- für 4 Personen
- für 5 Personen

Der Vorverkauf ist bis zu 2 Wochen im Voraus möglich.

Gültig in den Bussen für alle Fahrten im Landkreis Hameln-Pyrmont und in alle angrenzenden Verkehrsgebiete; insofern das Niedersachsenticket dort auch gültig ist, am auf der Fahrkarte aufgedruckten Tag. Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember und in den niedersächsischen Sommerferien ganztägig.

D Zeitkarten

Zeitkarten gibt es:

- für Jedermann (D I);
- für begrenzte Personengruppen (D II).

D I Zeitkarten für Jedermann

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Zeitkarten für Jedermann sind:

1. die Monatskarte für Jedermann;
2. das Öffi-Abo.

Zeitkarten für Jedermann sind übertragbar.

Zeitkarten für Jedermann sind gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich.

Montag bis Freitag ab 17:00 Uhr, am Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen (auch am 24. und 31. Dezember) ganztägig ist die Mitnahme einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und von bis zu drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Die Fahrt muss gemeinsam begonnen werden. Eine Weiterfahrt der Mitfahrer über den Ausstieg des Kartenbenutzers hinaus ist nicht erlaubt. Die Mitnahmeregelung gilt nur im ursprünglichen Gültigkeitsbereich der Zeitkarte. Bei Fahrten über die jeweilige Preisstufe hinaus müssen alle Mitfahrer je einen Einzelfahrschein der jeweiligen Preisstufe gemäß B7 zu bezahlen.

1 Die Monatskarte für Jedermann

Die Monatskarte für Jedermann ist im Öffi-Reisecenter und in allen Vorverkaufsstellen erhältlich.

2 Das Öffi-Abo

Das Öffi-Abo ist nur auf Bestellung erhältlich.

(Die Formalitäten sind in Anhang 2 aufgeführt.)

D II Zeitkarten für begrenzte Personenkreise

Fahrausweisarten und besondere Bestimmungen

Folgende Zeitkarten werden nur für begrenzte Personenkreise angeboten:

- Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende (1);
- Zeitkarten für Schüler und Auszubildende (2);
- Zeitkarten für Schüler (3).

1 Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende

1.1 Fahrausweise und Berechtigte

Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende sind:

- Monatskarte im freien Verkauf;

Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende werden ausgegeben an:

- schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- nach Vollendung des 15. Lebensjahres an:
 - a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen;
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges;
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten;
 - b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a. fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
 - c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen

mit Ausnahme der:

- Verwaltungsakademien;
- Volkshochschulen (*siehe auch Punkt c.*);
- Landesvolkshochschulen.

- a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen;
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges;
 - Akademien, Hochschulen, Universitäten;
- b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a. fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
- c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen

- Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, §36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
 - e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung bzw. Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
 - i. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

Der Schülerzeitfahrausweis berechtigt den Inhaber zu beliebig häufigen Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich. Die Mitnahme weiterer Personen ist generell nicht erlaubt.

1.2 Zeitkarten für Schüler, Studenten und Auszubildende im freien Verkauf

Besondere Bestimmungen

- 1.2.1** Voraussetzung für das Lösen einer Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende ist der **Erwerb einer Kundenkarte**. Der Antrag hierzu ist unter www.kundenkarte.oeffis.de auszufüllen und auszudrucken. Die Schule bzw. Ausbildungsstätte müssen die Anspruchsberechtigung durch ihre Bescheinigung auf dem Antrag bestätigen. Für Schüler und Auszubildende, die keine Möglichkeit haben, den Antrag im Internet auszufüllen und

auszudrucken, hält das Öffi-Reisezentrum Antragsformulare bereit.

- 1.2.2 Die Kundenkarte wird gegen Vorlage des ausgefüllten und bescheinigten Antrages im Öffi-Reisezentrum des Nahverkehrs Hameln-Pyrmont, Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln ausgestellt.
- 1.2.3 Der Verlust der Kundenkarte ist dem Öffi-Reisezentrum des Nahverkehrs Hameln-Pyrmont unverzüglich mitzuteilen.
- 1.2.4 Die Gültigkeit der Kundenkarte erlischt mit der Beendigung der Schul- bzw. Ausbildungszeit, spätestens jedoch mit Ablauf des aufgedruckten Monats. Ein neuer Antrag ist unaufgefordert vor Beginn eines neuen Schuljahres (auch bei Auszubildenden), bei einem Wechsel der Schule / des Schulortes bzw. der Ausbildungsstätte / des Ausbildungsortes sowie bei einem Wohnortwechsel zu stellen.
- 1.2.5 Die ausgestellte Kundenkarte berechtigt zum **Erwerb von Monatswertmarken** für Schüler, Studenten und Auszubildende(Fahrausweis).
Sie sind erhältlich in allen Vorverkaufsstellen gegen Vorlage der Kundenkarte oder des Kundenkartenausweises.
- 1.2.6 Die **Wertmarke gilt** als Fahrausweis **nur** in Verbindung **mit** der zugehörigen **Kundenkarte**. Die Kundennummer wird beim Erwerb der Fahrkarte durch die Vorverkaufsstelle auf die Wertmarke aufgedruckt. Entfernung oder Veränderung der eingetragenen Nummer macht die Wertmarke ungültig. Die Wertmarke ist in die dafür vorgesehene Tasche der Kundenkartenhülle einzustecken. Wertmarke bzw. Kundenkarte allein sind kein gültiger Fahrausweis.
- 1.2.7 Die Kundenkarte und die zugehörige Wertmarke sind **nicht übertragbar**.

2 Zeitkarten für Schüler und Auszubildende

2.1 Fahrausweise und Berechtigte

Zeitkarten für Schüler und Auszubildende sind:

- SchülerJahresKarte Abo (SJK Abo)

Das SchülerJahresKarte Abo ist nur auf Bestellung erhältlich.

(Die Formalitäten sind in Anhang 3 aufgeführt.)

3 Zeitkarten für Schüler

3.1 Fahrausweise und Berechtigte

Zeitkarten für Schüler sind:

- SchülerJahresKarte für Kostenträger (SJK für Kostenträger)

Besondere Bestimmungen

3.1.1 Die SJK für Kostenträger wird von den Trägern der Schülerbeförderung gebündelt für das jeweilige Schuljahr inklusive der darauf folgenden Sommerferien bestellt und an anspruchsberechtigte Schüler ausgegeben. Die Karte wird dem Schulträger monatlich in Rechnung gestellt.

3.1.2 SJK für Kostenträger enthalten ein personalisiertes Lichtbild, sind nur mit diesem gültig und **nicht übertragbar**.

3.1.3 Sie sind für beliebig viele Fahrten innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Gültigkeitsbereichs und in dem auf der Karte aufgedruckten Zeitraum gültig.

3.1.4 Bei Tarifänderungen muss der Besteller (Träger der Schülerbeförderung) die anteilige Erhöhung für die Anzahl von Monatskarten für die restliche Gültigkeitsdauer entrichten.

3.1.5 Geht eine SJK für Kostenträger verloren oder wird sie durch unsachgemäße Behandlung (z.B. Knicken oder Waschen) unbrauchbar, stellt das Öffi-Reisezentrum des Nahverkehrs Hameln-Pyrmont bei Vorlage eines von der Schule ausgestellten Berechtigungsscheins und nach Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR eine Ersatzkarte aus.

Bei wiederholtem Verlust innerhalb eines Schuljahres erhöht sich die Verwaltungskostenpauschale auf 50,00 EUR.

3.1.6 Für die Ausgabe einer zusätzlichen Karte aufgrund des Fehlens eines Lichtbildes wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

3.1.7 Wird während des Schuljahres eine neue SJK für Kostenträger oder eine Ersatzkarte beantragt, kann die Schule einen vorläufigen Fahrausweis ausstellen, der 14 Tage gültig und nicht verlängerbar ist.

E Sonderfahrausweise

1 Westfalentarif

Fahrausweise des Westfalentarifes von Fahrgästen, die mit der Linie 732 nach Bad Pyrmont kommen, werden auch in den Bussen der Linien 30, 40, 61, 62 und 63 innerhalb der Kernstadt Bad Pyrmont und Holzhausen anerkannt.

2 Fahrausweise der Deutschen Bahn AG (DB)

2.1 City-Ticket

Folgende von der DB ausgestellten Fahrausweise bzw. Gutscheine mit der **Erweiterung „City-Ticket“** sind für die Weiterfahrt innerhalb der Tarifzone Hameln gültig:

- **Einzelfahrkarte** mit **Zielbahnhof Hameln** bei der Hinfahrt für die Weiterfahrt in Richtung Endziel sowie bei der Rückfahrt für eine Fahrt in Richtung Bahnhof;
- **Mobility BahnCard 100** für beliebig viele Fahrten;
- **Gutschein für eine Partner-Freifahrt** bei der Hinfahrt für die Weiterfahrt in Richtung Endziel sowie bei der Rückfahrt für eine Fahrt in Richtung Bahnhof. Das gilt nur zusammen mit einem Reisenden, der eine reguläre Fahrkarte mit der **Erweiterung City-Ticket** benutzt;
- **Tageskarten-Gutschein** für beliebig viele Fahrten am eingetragenen Geltungstag.

2.2 City mobil

Folgende von der DB in Verbindung mit einem DB-Fahrschein ausgestellten Fahrausweise mit der Kennzeichnung „**City mobil**“ und der Eintragung des Geltungsbereiches „Hameln“ sind innerhalb der Tarifzone Hameln gültig:

- **City mobil EINZELFAHRT** bei der Hinfahrt für die Weiterfahrt in Richtung Endziel sowie bei der Rückfahrt für eine Fahrt in Richtung Bahnhof (*Preis entspricht dem Einzelfahrschein Preisstufe Nah gemäß Abschnitt C I, Punkt 1*).

3 Fahrausweise der Niedersachsentarif GmbH (NITAG)

3.1 Niedersachsen-Ticket

Beim Niedersachsen-Ticket handelt es sich um ein Produkt der Niedersachsentarif GmbH (NITAG), das auch von der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH anerkannt und vertrieben wird. Das Niedersachsen-Ticket ist in den Bussen und Vorverkaufsstellen erhältlich. Das Niedersachsen-Ticket gilt in den Bussen im Landkreis Hameln-Pyrmont und in alle angrenzenden Verkehrsgebiete; sofern das Niedersachsenticket dort auch gültig ist, für alle Fahrten am auf der Fahrkarte aufgedruckten Gültigkeitstag. Es gilt Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember und in den niedersächsischen Sommerferien ganztägig. Die Namen der Reisenden müssen vor Fahrtantritt (bei Kauf der Fahrkarte im Bus unmittelbar nach dem Kauf) unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

Im weiteren gelten die „Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif“; insbesondere Teil III Beförderungsentgelte und Fahrkarten Abs. 5 - Relationslose Fahrkarten in der jeweils aktuellen Version:

(www.niedersachsentarif.de/befoerederungsbedingungen.html).

3.2 Anschlussmobilität

3.2.1 Bartarif

Die Einzelfahrscheine des Niedersachsentarifs gelten im Vor- und im Nachlauf zum SPNV auch in den Bussen innerhalb der Preisstufe Nah, in dessen Tarifzone der Bahnhof liegt: Im Vorlauf für eine direkte Fahrt zum Bahnhof, im Nachlauf für eine direkte Fahrt von der nächstgelegenen Haltestelle des Zielbahnhofes in Richtung Fahrtziel. Rück- und Rundfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht zugelassen. Erforderliches Umsteigen ist gestattet.

Ist der Fahrtbeginn/Fahrtende an einem Ort in einer benachbarten Tarifzone innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont, kann beim Kauf der Bahnfahrkarte die „Regionale Anschlussmobilität“ zum Preis der Preisstufe Nah dazugebucht werden. Dabei ist es unerheblich, ob es in dieser Tarifzone auch eine direkte Bahnverbindung gibt.

Für eine Relation innerhalb des Landkreises Hameln Pyrmont, bei der für eine Teilstrecke die Bahn benutzt wird und Start- und Endpunkt nicht in Tarifzonen liegen, die mit dem Zug über die Anschlussmobilität erreicht werden können, muss die „Regionale Anschlussmobilität“ nur einmal gelöst werden und gilt dann für beide Busabschnitte. Die „Regionale Anschlussmobilität“ gilt im Vorlauf für eine direkte Fahrt zum Bahnhof, im Nachlauf für eine direkte Fahrt von der nächstgelegenen Haltestelle des Zielbahnhofes in Richtung Fahrtziel. Rück- und Rundfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht zugelassen. Erforderliches Umsteigen ist gestattet.

Beispiel:

Für eine Fahrt von Aerzen nach Salzhemmendorf wird zwischen Hameln und Coppenbrügge der Zug benutzt. Benötigt wird eine Bahnfahrkarte Hameln - Coppenbrügge mit zugebuchter „Regionaler Anschlussmobilität“.

3.2.2 Zeitkarten

Die Zeitkarten des Niedersachsentarifs mit zugebuchter Anschlussmobilität gelten in allen Bussen im gesamten Landkreis Hameln-Pyrmont inklusive der Ortschaft Heyen für beliebig viele Fahrten (Preisstufe Fern).

Außer den in Abschnitt E, Punkt 1 und 2 aufgeführten Fahrkarten haben weitere Fahrausweise der DB bzw. anderer Bahnunternehmen sowie sämtliche Fahrausweise des GVH keine Gültigkeit im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs Hameln-Pyrmont.

4 SommerFerienTicket

Für die Dauer der Sommerferien in Niedersachsen ist für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche eine landesweite Ferienkarte im Vorverkauf erhältlich, die auf allen Linien im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs Hameln-Pyrmont zu beliebig vielen Fahrten berechtigt. Der Karteninhaber muss seine Berechtigung bei der Benutzung der Karte nachweisen können.

5 PyrmontCard

Jede PyrmontCard gilt in den Bussen der Linien 61, 62, 63 sowie 30, 40 und 732 innerhalb der Kernstadt Bad Pyrmont und Holzhausen als Fahrtberechtigung im Sinne eines Einzelfahrscheins. Sie muss bei Fahrtantritt vorgezeigt werden.

Die Berechtigung gilt für Besitzer der kurbeitragspflichtigen PyrmontCard und PyrmontCard Plus sowie für die PyrmontCard 365.

6 Gästekarte Bad Münden

Jede Gästekarte Bad Münden gilt in den Bussen innerhalb der Kernstadt Bad Münden (ohne Ortsteile) als Fahrtberechtigung im Sinne eines Einzelfahrscheins. Sie muss bei Fahrtantritt vorgezeigt werden.

F Ermäßigungen und Freifahrtregelungen

1 Ermäßigungen

Über die aufgeführten Vergünstigungen bei:

- Einzelfahrscheinen (*Abschnitt C I, Punkt 1*) und
- Zeitkarten (*Abschnitt D*)

hinaus werden keine ermäßigten Fahrpreise gewährt.

2 Beförderung von Schwerbehinderten

Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis und einer gültigen Wertmarke werden kostenlos befördert. Die Berechtigung zur kostenlosen Beförderung einer Begleitperson ergibt sich aus der Kennzeichnung im Schwerbehindertenausweis. Eingetragene Begleitpersonen werden kostenlos befördert, selbst wenn die schwerbehinderte Person keinen Anspruch auf kostenlose Beförderung hat.

3 Beförderung von Tieren und Sachen

Mitgeführte Tiere und Sachen werden im Rahmen der Beförderungsbedingungen kostenlos befördert.

Anhang 1

Tarifzoneneinteilung

A) Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont

Tarifzone Aerzen:	Flecken Aerzen mit allen Ortsteilen
Tarifzone Bad Münder:	Stadt Bad Münder mit allen Ortsteilen
Tarifzone Bad Pyrmont:	Stadt Bad Pyrmont mit allen Ortsteilen
Tarifzone Coppenbrügge:	Flecken Coppenbrügge mit allen Ortsteilen
Tarifzone Emmerthal:	Gemeinde Emmerthal mit allen Ortsteilen sowie dem Ort Heyen
Tarifzone Hameln:	Stadt Hameln mit allen Ortsteilen
Tarifzone Hess. Oldendorf:	Stadt Hess. Oldendorf mit allen Ortsteilen
Tarifzone Salzhemmendorf:	Flecken Salzhemmendorf mit allen Ortsteilen

B) Tarifzonen außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont

Tarifzone Umland West:	Bartrup (Zentrum), Sonneborn, Bösingfeld, Ahe, Deckbergen, Kohlenstädt, Neelhofsiedlung, Rinteln (Zentrum), Schaumburg, Westendorf
Tarifzone Umland Süd/Ost:	Springe, Bremke, Bodenwerder (Zentrum), Dohnsen, Halle, Hehlen, Hunzen, Kemnade, Linse, Wegensen, Glesse, Lichtenhagen, Ottenstein, Schmarrie, Elze (Zentrum), Mehle,

Anhang 2

Das Öffi-Abo

Besondere Tarifbestimmungen

- 1 Eine Ausgabe erfolgt nur im Abonnement auf besonderen Antrag.
Die aktuellen Preise der Fahrkarten sind in der Angebotsbroschüre sowie im Internet unter www.oeffis.de hinterlegt.

2 Geltungsbereiche der Fahrkarten

Abonnement-Fahrkarten gelten ausschließlich nur für den aufgedruckten Kalendermonat.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst wahlweise:

- eine Tarifzone innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont (Preisstufe Nah)
- mehrere Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont (Preisstufe Fern) und der Tarifzone Umland West

3 Besondere Bestimmungen

Das Öffi-Abo ist übertragbar. Es ist gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich. Montags bis freitags ab 17:00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags (auch am 24. und 31. Dezember) ganztägig ist die Mitnahme einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und von drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Die Fahrt muss gemeinsam begonnen werden. Eine Weiterfahrt der Mitfahrer über den Ausstieg des Kartenbenutzers hinaus ist nicht erlaubt. Die Mitnahmeregelung gilt nur im ursprünglichen Gültigkeitsbereich der Zeitkarte. Bei Fahrten über die Preisstufe Nah hinaus in die Preisstufe Fern müssen alle Mitfahrer die Preisstufe Nah zubezahlen. Bei Fahrten über die jeweilige Preisstufe hinaus müssen alle Mitfahrer eine zusätzlichen Einzelfahrschein gemäß B7 lösen.

4 Zuständigkeit

Zuständig für alle mit der Abwicklung der Abonnements notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Kunden ist die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH (kurz: VHP), Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln, Telefon: 05151 788988.

5 Antragstellung

Das Öffi-Abo muss schriftlich bestellt werden. Die Laufzeit beginnt jeweils zum 1. des Bestellmonats, hierzu muss spätestens am 20. des Vormonats ein vollständiger Antrag vorliegen.

Bestellformulare sind im Öffi-Reisecentrum und bei den Vorverkaufsstellen erhältlich. Eine eigenhändige Unterschrift des Abonnement-Bestellers sowie des Kontoinhabers sind erforderlich. Der Abonnement-Besteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unter www.oeffis.de kann die Bestellung auch online ausgeführt bzw. das Bestellformular herunter geladen werden.

6 Einziehungsauftrag

Der Antrag wird nur dann wirksam, wenn die VHP ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf Widerruf, mindestens jedoch für die Mindestlaufzeit (*siehe 7.*), von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege der SEPA-Lastschrift einzuziehen.

7 Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit des Öffi-Abos beträgt 12 Monate. Wird das Öffi-Abo 11 Monate ununterbrochen bezogen, ist der 12. Monat kostenlos. Nach dem kostenlosen Monat beginnt diese Regelung erneut.

Die VHP kann das Abonnement mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8 Ausgabe der Fahrkarten

Nach Bestellung eines Abonnements erhält der Kunde vor dem Monatsende die Fahrkarten für die nächsten drei Monate. Nach jeweils drei Monaten werden drei weitere Fahrkarten zugeschickt.

Auf den Fahrkarten ist der jeweilige Gültigkeitsmonat aufgedruckt. Die für den laufenden Monat gültige Fahrkarte ist vom Kunden bei jeder Fahrt mitzuführen, beim Einstieg dem Fahrpersonal sowie auf Verlangen vorzuzeigen.

Hat der Kunde seine Fahrkarten zwei Tage vor Beginn des Abonnements bzw. der jeweiligen Folgemonate noch nicht erhalten, ist dies der VHP (Telefon: 05151 788988) unverzüglich mitzuteilen.

Die Fahrkarten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der VHP. Sie sind im Fall der Nichtzahlung unverzüglich herauszugeben.

9 Kündigung durch den Kunden

Das Öffi-Abo kann nach einer Laufzeit von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats schriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen. Werden Fahrkarten durch die Kündigung nicht gebraucht, sind sie rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn an die VHP zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

Kündigungsbedingungen: Wird das Abonnement vor Ablauf seiner Mindestlaufzeit gekündigt, wird entweder für jeden abgelaufenen Bezugsmonat zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte für Jedermann der gleichen Preisstufe oder für die an der Mindestlaufzeit fehlenden Monate der restliche Gesamtpreis für das Abonnement erhoben, wobei der günstigere Betrag gilt. Der Betrag wird vom angegebenen Girokonto abgebucht. Die vorgenannte Bestimmung findet im Todesfall keine Anwendung

Bei einer wesentlichen Änderung der Tarifbestimmungen sowie bei Preiserhöhungen des bestellten Abonnements größer als 5% kann der Kunde das Abonnement zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Noch vorhandene Fahrkarten müssen zurückgegeben werden. In diesem Fall werden keine Nachforderungen erhoben.

Werden Fahrkarten durch die Kündigung nicht gebraucht, sind sie rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn an die VHP zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

10 Fristgemäße Abbuchung / Kündigung durch VHP

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, wird der Kunde von der VHP schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert. Hierfür erhebt die VHP ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR für jedes Schreiben. Werden der VHP vom Geldinstitut für die Rücklastschrift Gebühren belastet, sind diese vom Kunden zu tragen. Bis zur vollständigen Bezahlung ist die Fahrkarte ungültig. Sie kann bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden. In diesem Fall wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Neue Fahrkarten werden dem

Kunden erst dann zugesandt, wenn der Fahrpreis sowie alle in Rechnung gestellten Kosten bezahlt worden sind. Sollte die Zahlung der Forderung erst nach dem 20. eines Monats erfolgt sein, bevor die Gültigkeit der neuen Wertmarken beginnt, muss der Fahrpreis für den ersten neuen Gültigkeitsmonat bar bei der VHP zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von 2,50 EUR eingezahlt werden. Falls die Ausgabe der Fahrkarten erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgt, ist die VHP dennoch zum Erhalt des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt. Die VHP kann das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde den angemahnten Betrag auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer Woche beglichen hat.

Durch die Kündigung wird das Abonnement sofort ungültig, noch vorhandene Fahrkarten müssen innerhalb einer Woche zurückgegeben werden. Die unter 9 genannten Regelungen gelten entsprechend.

Die VHP behält sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.

11 Kündigung bei wiederholter Nichtzahlung / Missbrauch

Kann der Fahrpreis innerhalb von 12 Monaten zwei Mal nicht vom angegebenen Konto eingezogen werden, kann die VHP das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde zuvor schriftlich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Bei Missbrauch oder dazu bestehendem konkretem Verdacht kann die VHP das Abonnement fristlos kündigen. Die unter 9. und 10. genannten Regelungen gelten entsprechend.

12 Aussetzung des Abonnements

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann das Abonnement monatsweise ausgesetzt werden. Voraussetzung sind eine ärztliche Bescheinigung und die Rückgabe der Fahrkarte bis zum letzten Werktag des Vormonats.

13 Erstattung des Fahrpreises

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub, Krankheit, o.ä.) ist keine Erstattung möglich.

14 Änderung der Bezugsangaben

14.1 Kontoverbindung

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden oder ändert sich der Name des Kontoinhabers, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 20. des Vormonats einzureichen.

Formulare sind im Öffi-Reisezentrum im Bahnhof Hameln und im Internet unter www.oeffis.de erhältlich.

14.2 Namensänderung / Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens und / oder seiner Anschrift unverzüglich dem Öffi-Reisezentrum im Bahnhof Hameln anzuzeigen. Geschieht dies nicht, sind Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben.

14.3 Gültigkeitsbereich

Wünscht der Kunde eine Änderung seines Gültigkeitsbereiches, ist dies bis zum 20. des Vormonats bekanntzugeben. Noch vorhandene Fahrkarten sind gleichzeitig abzugeben. Die neuen Fahrkarten werden rechtzeitig zugesandt, ggfs. wird der Fahrpreis gleichzeitig der veränderten Preisstufe angepasst. Die Laufzeit ist von der Änderung nicht betroffen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben.

15 Verlust

Beim Verlust von Fahrkarten kann kein Ersatz geleistet werden. Eine Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

16 Beschädigung von Fahrausweisen

Beschädigte gültige Fahrausweise sind bei der VHP vorzulegen. Dabei hat der Abonnent auf Verlangen der VHP eine Erklärung abzugeben, dass es sich um die ausgegebene Fahrkarte handelt. Sofern wesentliche Teile der Karte erkennbar sind, stellt die VHP eine Ersatzwertmarke aus.

17 Vertragsabschluss

Der Abonnent teilt der VHP durch schriftliche oder Online-Bestellung seinen Vertragswunsch mit. Akzeptiert die VHP die Bestellung nicht, erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht.

Der Vertrag tritt durch die erstmalige Zusendung der Fahrkarten in Kraft.

18 Widerrufsrecht

Es besteht das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Bestellung. Für die Widerrufserklärung ist die Textform erforderlich; per Brief, Fax oder E-Mail.

19 Rücktritt vom Vertrag

Die VHP ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat.

20 Sonstige Tarifbestimmungen

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen ist Hameln.

Die Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

21 Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen werden vom Besteller durch die Unterschrift auf dem Antrag, bei Online-Bestellung durch das Bestätigen der entsprechenden Felder anerkannt.

Anhang 3

Das SchülerJahresKarte Abo (SJK Abo)

Besondere Tarifbestimmungen

- 1 Eine Ausgabe erfolgt nur im Abonnement auf besonderen Antrag. Die aktuellen Preise der Fahrkarten sind in der Angebotsbroschüre sowie im Internet unter www.oeffis.de hinterlegt. Anspruchsberechtigt sind
 - schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a. Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen;
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges;
 - b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a. fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
 - c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, §36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
 - e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung bzw. Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- i. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

2 Geltungsbereiche der Fahrkarten

SJK Abo - Fahrkarten gelten nur für den aufgedruckten Kalendermonat.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Preisstufe Fern.

3 Keine Übertragbarkeit

Das SJK Abo ist eine persönliche Fahrkarte und nicht übertragbar. Es ist gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten im aufgedruckten Gültigkeitsbereich. Die Nutzung ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur zusammen mit einem gültigen Personalausweis möglich. Dieser muss zusammen mit der Fahrkarte auf Verlangen vorgelegt werden können.

4 Zuständigkeit

Zuständig für alle mit der Abwicklung der Abonnements notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Kunden ist die Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH (kurz: VHP), Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln, Telefon: 05151 788988.

5 Antragstellung

Das SJK Abo muss schriftlich bestellt werden. Die Laufzeit beginnt jeweils zum 1. des Bestellmonats, hierzu muss spätestens am 20. des Vormonats ein vollständiger Antrag vorliegen.

Bestellformulare sind im Öffi-Reisezentrum und bei den Vorverkaufsstellen erhältlich. Sie können auch unter www.oeffis.de heruntergeladen werden. Vertragspartner für Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bei Beantragung) ist eine erziehungsberechtigte Person. Eine eigenhändige Unterschrift des Vertragspartners sowie des Kontoinhabers sind erforderlich. Zusätzlich muss die Bildungsstelle die Anspruchsberechtigung bestätigen.

6 Einziehungsauftrag

Der Antrag wird nur dann wirksam, wenn die VHP ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege der SEPA-Lastschrift einzuziehen.

7 Laufzeit

Die Laufzeit des SJK Abos beträgt 12 Monate. Es endet automatisch. Sollte die Berechtigung noch bestehen, kann es erneut bestellt werden. Eine Unterbrechung ist nicht möglich. Die VHP kann das Abonnement mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8 Ausgabe der Fahrkarten

Nach Bestellung eines SJK Abos erhält der Vertragspartner vor dem Monatsende die Fahrkarten für die nächsten drei Monate. Nach jeweils drei Monaten werden drei weitere Fahrkarten zugeschickt.

Auf den Fahrkarten ist der jeweilige Gültigkeitsmonat aufgedruckt. Die für den laufenden Monat gültige Fahrkarte ist vom Kunden bei jeder Fahrt mitzuführen und beim Einstieg dem Fahrpersonal sowie auf Verlangen vorzuzeigen.

Hat der Vertragspartner seine Fahrkarten zwei Tage vor Beginn des Abonnements bzw. der jeweiligen Folgemonate noch nicht erhalten, ist dies der VHP (Telefon: 05151 788988) unverzüglich mitzuteilen.

Die Fahrkarten bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der VHP. Sie sind im Fall der Nichtzahlung unverzüglich herauszugeben.

9 Kündigung durch den Vertragspartner

Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus folgenden Gründen möglich:

- Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich der Preisstufe Fern
- Mutterschutz (§3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz)
- Elternzeit

Weitere wichtige Gründe werden im Einzelfall nach Prüfung durch die VHP entschieden.

Bei einer wesentlichen Änderung der Tarifbestimmungen sowie bei Preiserhöhungen des bestellten Abonnements größer als 5% kann der Vertragspartner das Abonnement zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Noch vorhandene Fahrkarten müssen zurückgegeben werden

Werden Fahrkarten durch die Kündigung nicht gebraucht, sind sie rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn an die VHP zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

10 Fristgemäße Abbuchung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung auf Grund eines seitens des Vertragspartners zu vertretenden Umstandes (z.B. mangelnde Kostendeckung) nicht durchgeführt werden, wird der Vertragspartner von der VHP schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert. Hierfür erhebt die VHP ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR für jedes Schreiben. Werden der VHP vom Geldinstitut für die Rücklastschrift Gebühren erhoben, mit denen die VHP belastet wird, sind diese vom Vertragspartner zu tragen. Bis zur vollständigen Bezahlung ist die Fahrkarte ungültig. Sie kann bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden. In diesem Fall wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Neue Fahrkarten werden dem Vertragspartner erst dann zugesandt, wenn der Fahrpreis sowie die vorgenannten gestellten Kosten ausgeglichen worden sind. Sollte die Zahlung der Forderung erst nach dem 20. eines Monats erfolgt sein, bevor die Gültigkeit der neuen Wertmarken beginnt, muss der Fahrpreis für den ersten neuen Gültigkeitsmonat bar bei der VHP zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von 2,50 EUR eingezahlt werden. Falls die Ausgabe der Fahrkarten erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgt, ist die VHP dennoch zum Erhalt des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt.

Die unter 9 genannten Regelungen gelten entsprechend.

Sollte aufgrund einer offenen Forderung der Vertragspartner keine Wertmarken zugeschickt bekommen haben, kann die VHP den normalerweise einzuziehenden monatlichen Fahrpreis trotzdem abbuchen.

Die VHP behält sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.

11 Kündigung bei Missbrauch der Fahrkarte

Bei Missbrauch oder dazu bestehendem konkretem Verdacht kann die VHP das Abonnement fristlos kündigen. Die unter 9. und 10. genannten Regelungen gelten entsprechend.

12 Aussetzung des Abonnements

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann das Abonnement monatsweise ausgesetzt werden.

Voraussetzung sind eine ärztliche Bescheinigung und die Rückgabe der Fahrkarte bis zum letzten Werktag des Vormonats.

13 Erstattung des Fahrpreises

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub, Krankheit, o.ä.) ist keine Erstattung möglich.

14 Änderung der Bezugsangaben

14.1 Kontoänderung

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden oder ändert sich der Name des Kontoinhabers, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 20. des Vormonats einzureichen. Formulare sind im Öffi-Reisezentrum im Bahnhof Hameln erhältlich.

14.2 Namens- und Adressänderung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens und / oder seiner Anschrift sowie ggf. Änderung des Namens oder der Anschrift des Schülers unverzüglich dem Öffi-Reisezentrum im Bahnhof Hameln anzuzeigen. Geschieht dies nicht, sind Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben.

15 Verlust

Beim Verlust von Fahrkarten kann gegen Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale von 10 EUR eine Ersatzwertmarke beantragt werden. Für jeden Monat wird eine eigene Verwaltungskostenpauschale erhoben. Der Verlust ist im Öffi-Reisezentrum anzuzeigen und die Verwaltungskostenpauschale dort einzuzahlen. Eine Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

16 Beschädigung von Fahrausweisen

Beschädigte gültige Fahrausweise sind bei der VHP vorzulegen. Dabei hat der Abonnent auf Verlangen der VHP eine Erklärung abzugeben, dass es sich um die ausgegebene Fahrkarte handelt. Sofern wesentliche Teile der Karte erkennbar sind, stellt die VHP eine Ersatzwertmarke aus.

17 Vertragsabschluss

Der Vertragspartner teilt der VHP durch Abgabe des ausgefüllten, unterschriebenen und bescheinigten Antrags seinen Vertragswunsch mit. Akzeptiert die VHP die Bestellung nicht, erhält

der Antragsteller eine schriftliche Nachricht. Der Vertrag tritt durch die erstmalige Zusendung der Fahrkarten in Kraft.

18 Widerrufsrecht

Es besteht das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Bestellung. Für die Widerrufserklärung ist die Textform erforderlich; per Brief, Fax oder E-Mail.

19 Rücktritt vom Vertrag

Die VHP ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat.

20 Sonstige Tarifbestimmungen

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen ist Hameln.

Die Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

21 Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen werden vom Besteller durch die Unterschrift auf dem Antrag anerkannt.